

99107047080000, 99107047080000

Blindenhilfe beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110725628/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107047080000, 99107047080000
Leistungsbezeichnung I	Blindenhilfe beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Blind, Blindheit, Sozialhilfe, Erblindung, Merkzeichen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	23.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_12/_72.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_12/_72.html
Teaser	Wenn Sie blind sind oder eine vergleichbar schwere Sehbeeinträchtigung haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen durch die Blindenhilfe finanziell unterstützt werden.
Volltext	Blindenhilfe ist eine Sozialhilfeleistung für blinde Menschen. Die Blindenhilfe soll finanzielle Mehraufwendungen, die durch die Blindheit entstehen, ausgleichen. Sie sind antragsberechtigt, wenn Sie blind sind oder eine vergleichbar schwere Sehbeeinträchtigung haben. Blindenhilfe wird nur gewährt, wenn das Ihnen zur Verfügung stehende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht. Wenn Sie berechtigt sind Blindenhilfe zu erhalten, hängt die Höhe der Leistung davon ab, ob Sie sich in einer stationären Einrichtung (z. B. Altenheim oder Pflegeheim) befinden oder nicht. Bestimmte Leistungen, insbesondere Leistungen wie Landesblindengeld/Landespflegegeld für Blinde und Leistungen bei häuslicher Pflege aus der Pflegeversicherung, werden ganz oder teilweise auf die Blindenhilfe angerechnet. In diesen Fällen würde sich die Blindenhilfe verringern. Blindenhilfe wird ab dem 18. Lebensjahr zurzeit (Stand 01.07.2022) maximal in Höhe von 806,40 Euro monatlich gezahlt (vor dem 18. Lebensjahr zurzeit maximal in Höhe von 403,89 Euro monatlich). Eine Anpassung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid mit Merkzeichen Bl.
- ggf. Vollmacht oder Betreuungsnachweis
- ggf. Bescheinigung der Meldebehörde zum berechtigten Aufenthalt, sofern Sie keine deutsche Staatsangehörigkeit haben

Nachweise zu den in dem Antrag gemachten Angaben: In dem Antrag auf Blindenhilfe sind zahlreiche Angaben zu machen. Dort muss z..B. Auskunft gegeben werden zu Ihrer Person, zur Wohnsituation, zur finanziellen Situation, zur Kranken- und Pflegeversicherung oder ob ein Pflegegrad festgestellt wurde. Je nachdem, welche Angaben von Ihnen zu machen sind, sind von Ihnen dazu entsprechende Nachweise beizufügen.

Voraussetzungen

- Bei Ihnen muss durch ein Verfahren zur Feststellung der Behinderung (Schwerbehindertenausweis) das Merkzeichen Bl (blind) festgestellt worden sein.
- Es ist Ihnen und ggf. bestimmten weiteren Personen, wie z. B. dem Ehegatten, nicht zuzumuten, dass Sie die blindheitsbedingen Mehraufwendungen aus eigenen Mitteln aufbringen.

Kosten

Verfahrensablauf

- Sie wenden sich an die örtlich zuständige Behörde und beantragen die Leistung Blindenhilfe (Sozialhilfeantrag Hilfe in anderen Lebenslagen)
- Die Behörde prüft Ihren Antrag und wird bei Rückfragen oder fehlenden Unterlagen auf Sie zukommen.
- Wenn alle Unterlagen vorliegen, prüft die Behörde Ihren Anspruch auf Blindenhilfe.
- Nach der Prüfung erhalten Sie einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Bearbeitungsdauer

Über den Antrag wird so schnell wie möglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit der Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.

Modul	Sachverhalt
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden. Zu beachten ist aber, dass die Blindenhilfe frühestens ab dem Ersten des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf Blindenhilfe gestellt wird.
weiterführende Informationen	Auskünfte über die Blindenhilfe können Sie größtenteils auf den unterschiedlichen Internetseiten der für Sie zuständigen Behörde finden. Auch bei Blindenverbänden finden Sie weiterführende Informationen. https://www.betanet.de/blindenhilfe-landesblindengeld.html https://www.dbsv.org/iv-blindengeld-blindenhilfe-sehb-ehindertengeld-taubblindengeld.html https://www.betanet.de/blindenhilfe-landesblindengeld.html https://www.dbsv.org/iv-blindengeld-blindenhilfe-sehb-ehindertengeld-taubblindengeld.html
Hinweise	Obwohl ein formloser Antrag möglich ist, wird von Ihnen im Nachgang das ausgefüllte Antragsformular benötigt. Weitere Leistungen für Blinde können im Rahmen der Regelungen des Bundeslandes, in dem Sie wohnen gewährt werden.
Rechtsbehelf	- Widerspruch - Klage
Kurztext	• ganzer Leistungstitel: Blindenhilfe beantragen • Blinde Person oder Person mit einer vergleichbar schweren Sehbeeinträchtigung können Blindenhilfe beantragen. • Kostenlose Antragstellung • Festgestelltes Merkzeichen BL (Schwerbehindertenausweis) ist eine Grundvoraussetzung • Nur bei Bedürftigkeit - Ist einkommens und vermögensabhängig • Wenn ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist und der Person zugemutet werden kann, dass sie die blindheitsbedingen

Modul

Sachverhalt

Mehraufwendungen aus eigenen Mitteln aufbringen kann, besteht kein Anspruch.

- Das Einkommen von Ehepartnern, Lebenspartnern, Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft und ggf. von Kindern und von Eltern kann bei der Prüfung der Blindenhilfe ausschlaggebend sein.
- Höhe der Leistung abhängig, ob sich Leistungsempfänger in stationärer Einrichtung befindet oder nicht und ob Leistungen bezogen werden, die sich auf die Blindenhilfe mindernd auswirken (häufig zutreffend bei Landesblindengeldern und Leistungen der Pflegeversicherung).
- zuständige Behörde: Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt je nach Wohnsitz der antragstellenden Person.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Landkreise und kreisfreie Städte

Formulare

Ursprungsportal

Blindenhilfe beantragen, Applying for assistance for the blind